

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 298.

Dienstag den 25. October.

1853.

### Bekanntmachung,

#### die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift der Gesetze über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 und vom 9. November 1848 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen,

im Jahre 1833

geborenen Mannschaften, welche bei uns als Stadtobrigade sich anzumelden haben, einschließlich der in Pfaffendorf und Pöschner Mark, so wie der unter Gerichtsbarkeit des Königlichen Kreisamts allhier Wohnenden, andurch aufgefordert, im Anmeldestermine

Dienstag den 1. November d. J.

vor unserem Deputirten in der alten Waage am Markte allhier sich gebührend zu stellen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 75 ff. des zuerst angeführten Gesetzes verfahren werden.

Die im Inlande Geborenen haben sich durch Geburtscheine, die im Auslande Geborenen, nach Sachsen Gehörigen aber durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters sofort zu legitimiren.

Dafern übrigens Personen aus früheren Geburtsjahren, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, allhier sich aufhalten sollten, so haben sich dieselben

Mittwoch den 2. November d. J.

in derselben Waage, wie vorgedacht, bei uns anzumelden.

Leipzig, den 19. October 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Rath.

Spöcken.

### Bekanntmachung,

#### die Anmeldung der bei den Recrutirungen vom Jahre 1831 und 1832 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Kriegsministeriums vom 22. Mai 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849, Seite 101) werden die bei der letzten und vorletzten ordentlichen Recrutirung, also im Jahre 1831 und 1832 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften, insoweit dieselben zur Zeit hier sich aufhalten, andurch aufgefordert, im Anmeldestermine

Dienstag den 1. November d. J.

vor unserem Deputirten in der alten Waage am Markte, unter Einreichung ihrer Geburts- und Geburtscheine, zur Aufzeichnung entweder persönlich sich anzumelden oder im Behinderungsfalle durch Bevollmächtigte sich anmelden zu lassen.

Leipzig, den 19. October 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Rath.

Spöcken.

### Tagesbefehl

an die Communalgarde zu Leipzig, den 24. October 1853.

Die gefälligst angeordnete diesjährige Revue der Communalgarde findet im Laufe dieser Woche auf „Appelplätzen“ statt. Auf dieses Signal, welches bei günstigem Wetter in den ersten Nachmittagsstunden eines der nächsten Tage gegeben werden wird, hat sich die gesamte Communalgarde sofort in parademäßiger Dienstkleidung und dunkeln Beinkleidern auf ihren resp. Sammelplätzen einzufinden und daselbst weiteren Befehlen entgegenzusehen.

Das Commando der Communalgarde.  
H. W. Reumeyer, Commandant.

### Muthwilliger Sprachfehler.

Diese Ueberschrift zu einer Bemerkung, zu welcher sich in dem Tageblatte vom 22. October ein, sich als Criticus bezeichnender, Verf. veranlaßt fühlte, scheint übel gewählt. „Muthwille ist das Wollen, was uns Vergnügen macht, und im bösen Verstande“, sagt Eberhard. Etwas aus Muthwillen thun, heißt: etwas zu unserem Vergnügen thun, um Andern in Verlegenheit zu setzen, oder ihnen einen wirklichen, wenn auch nur unbedeutenden Schaden

zuzufügen, unbekümmert um die nachtheiligen Folgen, welche daraus, ja sogar für uns selbst, erwachsen können. Deshalb sieht sich schwer ein, wie Jemand, z. B. Pixer in der letzten Ausgabe seines Universal-Lexikons, aus Muthwillen: Zeichenbuch, — Feder, — Kreide, — Papier, — Schiefer, — Stift, — Tinte u. geschrieben haben soll. Wahrscheinlich zog Pixer diese Schreibart, welche der neueren Wortbildungslehre zuwiderläuft, deshalb vor, um dadurch den Unterschied derjenigen gleichlautenden Wörter hervorzuhellen, welche nicht mit dem Zeitworte zeichnen, sondern mit dem Haupt-